

Sonderbedingungen für „Cash Pooling light“

Version: 1.0

Stand: 04.06.2021

© Gewinnblick GmbH

1 Bedingungen Cash Pooling light und Cash Pooling light-Verträge

1.1 Diese Bedingungen Cash Pooling light regeln die Rechte und Pflichten des Vertragspartners, von Gewinnblick sowie der Volksbank eG - die Gestalterbank, Okenstraße 7, 77652 Offenburg (folgend genannt: „Volksbank eG“) im Zusammenhang mit dem Cash Pooling light Service-Vertrag und dem Kontovertrag. Sie sind Grundlage des Cash Pooling light-Services. Die Definitionen in Ziffer 10. sind für die Auslegung dieser Bedingungen maßgeblich.

1.2 Die Cash Pooling light-Verträge bestehen aus

1.2.1 dem Cash Pooling light Service-Vertrag

- a) der Cash Pooling light Service-Vertrag regelt die Rechte und Pflichten von Gewinnblick und des Vertragspartners im Hinblick auf diejenigen Leistungen des Cash Pooling light-Service, die in Ziffer 2. als von Gewinnblick zu erbringen genannt sind.
- b) Der Cash Pooling light Service-Vertrag besteht - in absteigender Rangfolge - aus 1. diesen Bedingungen Cash Pooling light, soweit dieses den Cash Pooling light Service-Vertrag regeln; 2. dem Auftragsformular, soweit dieses den Cash Pooling light-Service durch Gewinnblick regelt; 3. dem Terminalvertrag, soweit dieses Cash Pooling light-Service durch Gewinnblick regelt, 4. den Produktunterlagen und 5. den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Gewinnblick.

1.2.2 dem Kontovertrag

Der Kontovertrag regelt die Rechte und Pflichten der Volksbank eG und des Vertragspartners im Hinblick auf diejenigen Leistungen des Cash Pooling light-Service, die in Ziffer 2. als von der Volksbank eG zu erbringend genannt sind.

- a) Volksbank eG wird durch Gewinnblick gegenüber dem Vertragspartner bei allen vertragsrelevanten Willenserklärungen, auch einseitig rechtsgestaltenden, vertreten. Willenserklärungen von Gewinnblick gegenüber dem Vertragspartner gelten daher grundsätzlich auch als im Namen der Volksbank eG abgegeben, es sei denn, Gewinnblick weist auf das Gegenteil ausdrücklich hin oder das Gegenteil ergibt sich zweifelsfrei aus den Umständen. Gewinnblick ist Empfangsvertreterin der Volksbank eG und Ansprechpartnerin des Vertragspartners für die Ausführung des Kontovertrages. Ergänzend zur vorstehenden Regelung ist die Volksbank eG innerhalb einer Frist von fünfzehn (15) Bankarbeitstagen, beginnend mit Zustandekommen der Cash Pooling light-Verträge (vgl. Ziffer 6.1), berechtigt, dem Abschluss des Kontovertrages in Textform gegenüber dem Vertragspartner zu widersprechen. Ein Widerspruch hat zur Folge, dass die Cash Pooling-light-Verträge mit Zugang des Widerspruchs beim Vertragspartner beendet werden (auflösende Bedingung); bis zum Zugang des Widerspruchs vorgenommene Transaktionen werden noch gemäß den Cash Pooling light-Verträgen bearbeitet.
- b) Der Kontovertrag besteht aus - in absteigender Rangfolge – 1. diesen Bedingungen Cash Pooling light, soweit diese den Kontovertrag regeln; 2. dem Auftragsformular, soweit dieses den Kontovertrag regelt; 3. den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volksbank eG; 4. den Sonderbedingungen der Volksbank eG für den Überweisungsverkehr; 5. den Sonderbedingungen der Volksbank eG für den Lastschriftverkehr; 6. den Sonderbedingungen Datenschutzvereinbarung zur

Auftragsvereinbarung und 7. Sonderbedingung Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung.

Unterlagen, die dem Vertragspartner nicht bereits vorliegen, können bei der Volksbank eG angefordert werden.

2 Leistungen im Rahmen des Cash Pooling light-Service

Auf Grundlage einer Kooperation zwischen Gewinnblick und der Volksbank eG werden im Rahmen des Cash Pooling light-Service folgende Leistungen erbracht:

- 2.1 Die Volksbank eG führt ein Verrechnungskonto, über das die Zusammenfassung der Zahlungsverkehrsdateien von am/n Terminal/s des Vertragspartners vorgenommenen Transaktionen in dessen Auftrag erfolgt. Das Verrechnungskonto ist ein Eigenkonto der Volksbank eG. Wirtschaftlich Berechtigter des Guthabens des Vertragspartners auf dem Verrechnungskonto ist der Vertragspartner. Das Verrechnungskonto wird in laufender Rechnung geführt. Es dient nicht zur Abwicklung des allgemeinen Zahlungsverkehrs des Vertragspartners. Ein Zahlungskonto auf den Namen des Vertragspartners wird nicht geführt. Das Verrechnungskonto wird ausschließlich auf Guthabenbasis geführt. Überziehungen sind nicht zulässig.
 - 2.1.1 Gewinnblick übermittelt die Zahlungsverkehrsdateien aus sämtlichen vereinbarten Transaktionen einschließlich der für die Zahlungsverkehrsabwicklung (insbesondere auf Grund von Vorgaben der Deutschen Kreditwirtschaft und der SEPA-Regeln) erforderlichen Angaben (z.B. Gläubiger-ID und Terminal ID des Händlers) von sämtlichen Terminals an die Volksbank eG.
 - 2.1.2 Die Volksbank eG fasst die übermittelten Zahlungsverkehrsdateien bankarbeitstäglich zusammen und schreibt die in den Zahlungsverkehrsdateien enthaltenen Zahlungsbeträge in einer Gesamtsumme dem Verrechnungskonto gut.
 - 2.1.3 Überweisung auf das Zielkonto: Die Volksbank eG überweist das jeweilige Guthaben des Vertragspartners auf dem Verrechnungskonto in dessen Auftrag auf sein Zielkonto.
- 2.2 Die sich aus §§ 675d Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 248 §§ 3-9 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ergebenden Informationspflichten der Volksbank eG werden abbedungen. Die Rechnungslegung über die auf dem Verrechnungskonto zusammengefassten und gutgeschriebenen Transaktionsbeträge erfolgt in Textform gemäß den Ziffern 2.5 und 2.6.
 - 2.2.1 Die Überweisung der Guthaben erfolgt per Standardüberweisung. Bei girocard-Transaktionen wird sie im Regelfall innerhalb eines Bankarbeitstages und bei Lastschrifttransaktionen im Regelfall innerhalb von zwei Bankarbeitstagen vorgenommen, jeweils nach Kassenschnitt am Terminal, sofern dieser bis spätestens um 20 Uhr erfolgt, ansonsten im Regelfall einen Bankarbeitstag später. Auf den Zeitpunkt der Wertstellung auf dem Zielkonto durch die Hausbank des Vertragspartners hat die Volksbank eG keinen Einfluss.

2.2.2 Die Überweisung erfolgt grundsätzlich jeweils in einer Gesamtsumme.

2.3 Lastschrifttransaktionen; Rücklastschriften; Sicherheiten

2.3.1 Bei Cash Pooling light erfolgt keine Zusammenfassung von Lastschrifttransaktionen auf einem Verrechnungskonto. Vielmehr werden die Zahlungsverkehrsdateien zu Lastschrifttransaktionen direkt an das für die Hausbank des Vertragspartners zuständige Bankenrechenzentrum übermittelt.

2.3.2 Sicherheiten im Zusammenhang mit dem Cash Pooling light-Service:

- a) Die Forderungen der Volksbank eG gegenüber dem Vertragspartner auf Ausgleich etwaiger Rücklastschriften und girocard-Rückbelastungen auf dem Verrechnungskonto sowie dafür anfallenden Gebühren der beteiligten Banken, etwaiger girocard-Gutschriften und Sollzinsen sind sofort fällig.
- b) Der Vertragspartner bestellt der Volksbank eG ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht an allen ihm aus dem Kontovertrag zustehenden Ansprüchen, insbesondere Ansprüche auf und aus Gutschrift sowie Überweisung von Guthaben nach dem Kontovertrag, zur Sicherung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten Ansprüche, die der Volksbank eG gegen den Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Cash Pooling light-Service (z.B. aus Rücklastschriften einschließlich Gebühren der beteiligten Banken und Sollzinsen) zustehen. Die Volksbank eG nimmt die Bestellung des Pfandrechts an.
- c) Die Volksbank eG ist berechtigt, um künftige Forderungen aus Rücklastschriften, girocard-Rückbelastungen und Gebühren der beteiligten Banken, girocard-Gutschriften sowie Sollzinsen zu sichern, durch Erklärung gegenüber dem Vertragspartner die Auszahlung eines von der Volksbank eG jeweils nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegten, angemessenen Teils des jeweiligen Guthabens für einen angemessenen Zeitraum, maximal jedoch sechs Monate, einzubehalten, wenn
 - aa) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners vorliegt;
 - bb) der Umsatz aus Lastschrifttransaktionen gegenüber vorangegangenen Abrechnungszeiträumen in seiner Gesamtheit oder bezüglich einzelner Lastschrifttransaktionen auffällig und für die Volksbank eG nicht nachvollziehbar ansteigt;
 - cc) Lastschrifttransaktionen in für die Volksbank eG nicht nachvollziehbarer Weise gehäuft mit identischen girocards und/oder Volksbank-eG-Verbindungsdaten vorgenommen werden;
 - es zu Rücklastschriften, girocard-Rückbelastungen und/oder girocard-Gutschriften gekommen ist, die an mindestens einem Bankarbeitstag nicht mit Gutschriften von Zahlungsbeträgen aus Transaktionen verrechnet werden können;
 - mehrfach gefälschte oder gestohlene girocards oder Bankverbindungsdaten im Geschäftsbetrieb oder e-Commerce- Shop des Vertragspartners eingesetzt werden;
 - der Verdacht auf das Vorliegen einer Straftat, z.B. Betrug oder Geldwäsche, besteht;

- die Volksbank eG den begründeten Verdacht hat, dass ein außerordentlicher Kündigungsgrund gemäß Ziffer 6.5 vorliegen könnte; in diesem Fall ist die Volksbank eG zum Einbehalt solange berechtigt, wie der Verdacht besteht und vom Vertragspartner nicht entkräftet werden kann; zusätzlich ist die Volksbank eG zum Einbehalt solange berechtigt, wie der außerordentliche Kündigungsgrund gemäß Ziffer 6.5 besteht und sie ihr Kündigungsrecht nicht ausübt.
- d) Die Volksbank eG kann dem Vertragspartner zwecks Abwendung des Einbehalts nach Buchstabe c) gestatten, eine unwiderrufliche, unbefristete Bürgschaft auf erstes Anfordern unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) und die Einreden der Anfechtbarkeit und/oder Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB) eines der Finanzaufsicht in der BRD unterstellten Kreditinstituts zu stellen. Die Höhe der Bürgschaft zur Sicherung aller Ansprüche der Volksbank eG gegenüber dem Händler wird durch die Bank nach billigem Ermessen festgesetzt.
Alternativ kann zwischen der Bank und dem Vertragspartner eine andere in Schriftform zu vereinbarende Sicherungsmaßnahme getroffen werden.
- e) Die Bank ist zudem berechtigt, die Höhe des durch den Vertragspartner am/n Terminal/s durchführbaren Umsatzes aus Lastschrifttransaktionen und girocard-Gutschriften nach pflichtgemäßem Ermessen und – bei Bestehen einer Sicherheit gemäß Buchstabe d) - auf die Höhe der Sicherheit zu begrenzen.
- 2.4 Die Volksbank eG übermittelt weitergehende Informationen zum jeweiligen Überweisungsbetrag an die Hausbank des Vertragspartners, bei der das Zielkonto geführt wird, insbesondere zur Anzahl der verarbeiteten Transaktionen je Transaktionsart und Kassenschnitt, zur Ausweisung im Feld zum Verwendungszweck auf dem Kontoauszug des Vertragspartners. Die Verwendungszweckangaben im Einzelnen ergeben sich aus den Produktunterlagen oder können bei der Volksbank eG erfragt werden.
- 2.5 Bei Vereinbarung eines zusätzlichen pdf-Reports und sofern Transaktionen vorgenommen wurden, erhält der Vertragspartner außerdem bankarbeitstäglich einen pdf-Report an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse. Die Übermittlung erfolgt auf einem gesicherten Kommunikationsweg, wobei das Verschlüsselungsverfahren von der Volksbank eG vorgegeben wird. Ziffer 2.4 Satz 2 gilt entsprechend für die Inhalte der Reports.
- 2.6 Die Rechnungslegung der Volksbank eG gegenüber dem Vertragspartner über die auf dem Verrechnungskonto zusammengefassten und gutgeschriebenen Transaktionen erfolgt jeweils im Rahmen der Überweisung auf dem Zielkonto (siehe Ziffer 2.1.3) durch die Angaben im Verwendungszweck zum jeweiligen Überweisungsbetrag auf dem Zielkonto der Hausbank (siehe Ziffer 2.4) bzw. bei Vereinbarung des pdf-Reports durch den pdf-Report (siehe Ziffer 2.5).

- 2.7 Gewinnblick und die Volksbank eG dürfen Dritte mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen des Cash Pooling light-Service beauftragen. Die Dritten sind ihrerseits zur Unterbeauftragung befugt. Die Unterauftragnehmer teilt Gewinnblick dem Vertragspartner auf Anfrage mit.
- 2.8 Sofern sich aus dem Auftragsformular ein Datum oder Zeitraum für die erstmalige Leistungserbringung ergibt, handelt es sich hierbei nicht um einen verbindlichen, sondern um einen von Gewinnblick in Textform (z.B. per E-Mail) änderbaren Termin bzw. Zeitraum.

3 Pflichten des Vertragspartners

3.1 Informationen

- 3.1.1 Die im Auftragsformular und im Terminalvertrag abgefragten Informationen muss der Vertragspartner vollständig und wahrheitsgemäß angeben. Er wird Gewinnblick unverzüglich und rechtzeitig vorab schriftlich über Änderungen informieren, insbesondere über Änderungen der Rechtsform, Firma, Adresse oder Bankverbindung des Zielkontos, eine Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung des Unternehmens, einen Inhaberwechsel, eine Insolvenz oder die Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und eine geplante oder tatsächliche Geschäftsaufgabe.
- 3.1.2 Sofern Gewinnblick dem Vertragspartner (einen) bestimmte/n Adressaten (z.B. Abteilung/en oder Mitarbeiter) benennt, dürfen Mitteilungen ausschließlich an diese/n erfolgen.
- 3.1.3 Der Vertragspartner hat Schäden, welche Gewinnblick aus der Verletzung dieser Anzeigepflichten entstehen, zu tragen. Gewinnblick übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Vertragspartner aus der Verletzung von Anzeigepflichten entstehen.
- 3.2 Der Vertragspartner muss Gewinnblick die angeforderten Unterlagen und Informationen, die insbesondere zur Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz (GwG) benötigt werden, z.B. Handelsregisterauszug, vollständig und aktuell zur Verfügung stellen. Dies gilt auch bei späteren Änderungen. Die Ziffern 3.1.2 und 3.1.3 gelten entsprechend.

3.3 Terminal/s

- 3.3.1 Der Vertragspartner stellt sicher, dass nur für den Cash Pooling light-Service geeignete Terminals eingesetzt werden. Der Vertragspartner, unterstützt Gewinnblick bei etwaig für den Cash Pooling light-Service notwendig werdenden Maßnahmen an den Terminals, z.B. Terminalsoftwaredownloads.
- 3.3.2 Der Vertragspartner ist verantwortlich für den Kassenschnitt an seinem/n POS-Terminal/s, insbesondere für dessen rechtzeitige, vollständige und ordnungsgemäße Durchführung.

- 3.4 Der Vertragspartner muss an jedem Bankarbeitstag die Umsätze auf seinem Zielkonto prüfen und Fehler bzw. den Verdacht auf Fehler Gewinnblick unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zehn (10) Bankarbeitstagen in Textform oder telefonisch Gewinnblick mitteilen. Insbesondere ist der Vertragspartner gemäß Satz 1 verpflichtet, die Rechnungslegung (siehe Ziffer 2.6) zu prüfen, indem er den jeweiligen Überweisungsbetrag samt den Verwendungszweckangaben auf seinem Zielkonto der Hausbank mit dem Protokoll des entsprechenden Kassenschnitts summenmäßig (Gesamtsumme und Summe je Transaktionsart) und mit der Anzahl der Transaktionen je Transaktionsart abgleicht.
- 3.5 Für den Rechnungsabschluss (siehe Ziffern 2.5 und 2.6) gelten die Verpflichtungen nach vorstehender Ziffer 3.4 entsprechend, mit der Maßgabe, dass der Vertragspartner insbesondere die Einzelangaben des pdf-Reports mit den entsprechenden Kassenschnitten abzugleichen hat.
- 3.6 Belastungen des Verrechnungskontos, die sich aus Rücklastschriften, girocard-Rückbelastungen sowie aus hierfür anfallenden Gebühren der beteiligten Banken, girocard-Gutschriften und etwaigen Sollzinsen ergeben können, müssen vom Vertragspartner unverzüglich gegenüber der Volksbank eG ausgeglichen werden, sofern eine Verrechnung mit Zahlungsbeträgen aus Transaktionen nicht möglich ist. Die Sollzinsen sind fällig am Letzten eines jeden Monats und werden dem Verrechnungskonto belastet.

4 Vergütung

- 4.1 Die Vergütung für den Cash Pooling light-Service ergibt sich aus dem Auftragsformular oder wird gesondert schriftlich vereinbart. Sämtliche Preise verstehen sich exklusive gesetzlicher USt.
- 4.2 Abrechnung
- Die Abrechnung der Vergütung für den Cash Pooling light-Service erfolgt zusammen mit der Abrechnung der Leistungen aus dem Terminalvertrag auf Basis des zum Terminalvertrag erteilten SEPA-Lastschriftmandats, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
- 4.3 Gewinnblick ist berechtigt, die Vergütung zu erhöhen. Gewinnblick wird den Vertragspartner in einem solchen Fall mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden der geänderten Vergütung schriftlich oder in Textform informieren und ihm eine Widerspruchsfrist von vier Wochen einräumen. Geht Gewinnblick nicht spätestens bei Ablauf der gesetzten Widerspruchsfrist schriftlich oder in Textform ein Widerspruch des Vertragspartners zu, gilt dessen Zustimmung als erteilt. Die geänderte Vergütung gilt dann ab dem von Gewinnblick mitgeteilten Datum. Auf diese Rechtsfolge seines Schweigens wird Gewinnblick den Vertragspartner in der Mitteilung hinweisen. Im Falle eines Widerspruchs des Vertragspartners besteht ein Recht für Gewinnblick zu einer außerordentlichen Kündigung der Cash Pooling light-Verträge mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende.

5 Haftung

Gewinnblick (hinsichtlich des Cash Pooling light Service-Vertrags) sowie die Volksbank eG (hinsichtlich des Kontovertrags) haften gegenüber dem Vertragspartner aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis eigenständig, wie in den nachfolgenden Ziffern geregelt. Eine gesamtschuldnerische Haftung besteht jedoch nicht.

- 5.1 Gewinnblick und die Volksbank eG haften – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, die schuldhaftige Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Cash Pooling light-Verträge überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf und vertraut („vertragswesentliche Pflichten“), bei Abgabe einer Garantie, bei Arglist oder schuldhafter Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit. Eine verschuldensunabhängige Haftung sowie die Haftung für Fahrlässigkeit sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 5.2 Bei fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haften Gewinnblick und die Volksbank eG nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden.
- 5.3 Im Fall der Ziffer 5.2 besteht keine Haftung für mittelbare Sach- und Vermögensschäden und Folgesach- und Vermögensschäden (z.B. entgangenen Gewinn oder Umsatzausfälle).
- 5.4 Sofern und soweit eine Haftung nach Ziffer 5.2 besteht, ist die gesamte Haftung von Gewinnblick und der Volksbank eG begrenzt auf EUR 10.000 pro Schadensereignis und EUR 25.000 pro Kalenderjahr.
- 5.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Schäden, die durch gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte oder Erfüllungsgehilfen von Gewinnblick und der Volksbank eG verursacht wurden.
- 5.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, z.B. auf Grund des Produkthaftungsgesetzes.
- 5.7 Ein Mitverschulden des Vertragspartners wird bei der Frage, ob und in welcher Höhe Gewinnblick bzw. die Volksbank eG zum Schadensersatz verpflichtet ist, gemäß § 254 BGB berücksichtigt. Als Mitverschulden gilt insbesondere, wenn der Vertragspartner Gewinnblick eine Information, die für die Erbringung des Cash Pooling light-Service von Bedeutung sein kann (z.B. geändertes Zielkonto, Umfirmierung, Verschmelzung, Änderungen im Terminalbestand) nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitgeteilt oder weitergeleitet hat.

6 Vertragsdauer und Kündigung

- 6.1 Die Cash Pooling light-Verträge kommen mit Unterzeichnung des Auftragsformulars und des Terminalvertrags durch den Vertragspartner sowie Gewinnblick - im eigenen Namen und im Namen der Volksbank eG -, spätestens jedoch mit erstmaliger Leistungserbringung zu Stande.

- 6.2 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, beträgt die Mindestlaufzeit der Cash Pooling light-Verträge zwei Jahre ab Inbetriebnahme oder Freischaltung. Die Cash Pooling light-Verträge verlängern sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mindest- bzw. ggfls. verlängerten Laufzeit ordentlich gekündigt werden.
- 6.3 Gewinnblick und die Volksbank eG können die Cash Pooling light-Verträge mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, wenn Gewinnblick oder die Volksbank eG entscheidet, den Cash Pooling light-Service einzustellen.
- 6.4 Gewinnblick kann den Cash Pooling light-Service-Vertrag außerordentlich kündigen, wenn

die Zusammenarbeit zwischen Gewinnblick und der Volksbank eG endet; oder auf Grund behördlicher oder gerichtlicher Vorgaben oder auf Grund von Rechtsvorschriften ein rechtskonformes Angebot des Cash Pooling light-Service nicht oder nicht mehr möglich ist oder Anpassungen oder Aufwendungen erforderlich machen würden, die für Gewinnblick oder die Volksbank eG nicht zumutbar sind.

- 6.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt für Gewinnblick und die Volksbank eG insbesondere, wenn

- 6.5.1 Umstände über den Vertragspartner oder dessen Inhaber, Geschäftsführer oder -leiter oder sonstige leitende Personen bekannt werden, welche Gewinnblick oder der Volksbank eG ein Festhalten an den Cash Pooling light-Verträgen unzumutbar machen, insbesondere wenn

- a) der Vertragspartner im Auftragsformular, im Terminalvertrag oder bei den sonstigen von ihm beizubringenden Informationen unrichtige Angaben gemacht hat;
- b) der Vertragspartner seinen Informationspflichten schuldhaft nicht nachkommt; oder
- c) Zweifel an der Seriosität oder Zuverlässigkeit des Vertragspartners bestehen, insbesondere Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Geschäftstätigkeit des Vertragspartners auf gesetzes- oder sittenwidrigen Rechtsgeschäften beruht.

- 6.5.2 einer der Fälle von Ziffer 2.4.2 c) eintritt oder einzutreten droht und Gewinnblick oder der Volksbank eG infolgedessen ein Festhalten an den Cash Pooling light-Verträgen nicht zugemutet werden kann, insbesondere wenn ein Sicherheitseinbehalt nicht oder nicht ausreichend möglich ist oder der Vertragspartner nicht entsprechend der von der Volksbank eG vorgegebenen Frist eine alternative Sicherheit beibringt;

- 6.5.3 ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners gestellt wurde;

- 6.5.4 der Vertragspartner mit dem Ausgleich fälliger Forderungen trotz erfolglosem Ablauf einer Frist zur Zahlung mit Kündigungsandrohung durch Gewinnblick oder die Volksbank eG in Verzug ist;

- 6.5.5 der Vertragspartner die Verpflichtung zur Verstärkung oder Bestellung von Sicherheiten nach Ziffer 2.4.2 oder aufgrund sonstiger Vereinbarungen nicht innerhalb der von der Volksbank eG gesetzten angemessenen Frist nachkommt;
- 6.5.6 die Bonitätsprüfung des Vertragspartners negativ ist;
- 6.5.7 die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Beendigung des Kontovertrages oder die Einstellung des Cash Pooling light-Service verlangt; oder
- 6.5.8 der Verdacht auf das Vorliegen einer Straftat, z.B. Betrug oder Geldwäsche, besteht.
- 6.5.9 Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.
- 6.6 Die Kündigung kann sich auf einzelne Cash Pooling light-Varianten oder im Rahmen von Cash Pooling light PLUS die isolierte Kündigung der Verarbeitung von ec-Gutschriften beschränken. Eine isolierte Kündigung der Variante Cash Pooling light bei gleichzeitiger Vereinbarung von Cash Pooling light PLUS ist jedoch nicht möglich.
- 6.7 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 6.8 Zustandekommen und Fortbestehen der Cash Pooling light-Verträge stehen unter der Bedingung des Zustandekommens und Fortbestehens des jeweils anderen Cash Pooling-Vertrags und des Terminalvertrags.
- 6.9 Folgen der Beendigung
 - 6.9.1 Die Beendigung alleine der Cash Pooling light-Verträge lässt sonstige zwischen Gewinnblick oder der Volksbank eG und dem Vertragspartner bestehende Vereinbarungen, z.B. den Terminalvertrag, unberührt, sofern sich aus diesen sonstigen Vereinbarungen nichts anderes ergibt.
 - 6.9.2 Wird einer oder werden beide Cash Pooling light-Verträge vor Ablauf der (Mindest-) Laufzeit durch außerordentliche Kündigung gemäß Ziffer 6.5 beendet, schuldet der Vertragspartner Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 80 % der vereinbarten monatlichen Grundpauschale, multipliziert mit der Anzahl der verbleibenden Monate bis zum Ende der Laufzeit, nach Berücksichtigung einer zuvor mit einem Faktor von 4 % vorgenommenen Abzinsung, es sei denn, der Vertragspartner hat die Kündigung nicht zu vertreten. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

7 Vertragsübertragung

Gewinnblick ist zur Übertragung einzelner oder aller Rechte und Pflichten aus dem Cash Pooling light Service-Vertrag auf einen von ihr zu bestimmenden Dritten (Vertragsübertragung) berechtigt. Der Vertragspartner stimmt daher bereits jetzt der Übertragung unter der Maßgabe zu, dass durch die Übertragung seine Interessen an der vertragskonformen Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht beeinträchtigt werden. Der Vertragspartner wird mit angemessener Frist vorab

schriftlich über die Änderung informiert. Die Änderung wird zu dem in der Information benannten Datum wirksam.

8 Änderungen der Bedingungen Cash Pooling light

Gewinnblick ist berechtigt, diese Bedingungen Cash Pooling light zu ändern, insbesondere bei gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Vorgaben, die Einfluss auf die Cash Pooling light-Verträge haben oder haben können. Ziffer 4.3 Satz 2 ff. gilt entsprechend.

9 Nennung als Referenz

- 9.1 Gewinnblick und die Volksbank eG sind berechtigt, den Firmennamen und das Unternehmenskennzeichen (Firmenlogo) des Vertragspartners in gedruckten und elektronischen Materialien sowie auf deren Homepage zu Zwecken der Werbung und der Information über Gewinnblick bzw. der Volksbank eG und ihre Produkte und Dienstleistungen zu verwenden. Gewinnblick und die Volksbank eG sind berechtigt, auf ihrer Homepage einen Link zur Homepage des Vertragspartners zu setzen. Der Vertragspartner stellt sicher, dass auf seiner Homepage nur rechtmäßige Inhalte dargestellt sind.
- 9.2 Gewinnblick und die Volksbank eG sind außerdem berechtigt, den Vertragspartner und eine zusammenfassende Beschreibung seiner Zusammenarbeit mit Gewinnblick bzw. der Volksbank eG sowie sein Unternehmenskennzeichen (Firmenlogo) redaktionell in Veröffentlichungen, z.B. Presse- oder Kundenberichten, zu veröffentlichen. Der Inhalt der Veröffentlichung bedarf der schriftlichen oder in Textform erteilten Zustimmung des Vertragspartners, die er aus erheblichen Gründen verweigern kann. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Vertragspartner der geplanten Veröffentlichung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zusendung durch Gewinnblick bzw. der Volksbank eG widersprochen hat.

10 Definitionen

- Auftragsformular: Auftragsformular gemäß Anlage 2 (Bestellumfang und Preise) zum Terminalvertrag, das die Nutzung des Cash Pooling light-Service, die angebotenen Cash Pooling light-Varianten (z.B. Cash Pooling light, Cash Pooling light PLUS), die etwaige Möglichkeit zur Verarbeitung von ec- Gutschriften im Rahmen von Cash Pooling light PLUS und – bei Vereinbarung von Cash Pooling light PLUS – ggf. auch GLV beinhaltet, unterzeichnet vom Vertragspartner sowie von Gewinnblick im eigenen Namen und – in Hinblick auf Cash Pooling light – auch im Namen der Volksbank eG.
- Volksbank eG: Volksbank eG – Die Gestalterbank, Okenstraße 7, 77652 Offenburg
- Bankarbeitstag: Jeder Tag, an dem die Volksbank eG für die Abwicklung von Zahlungsaufträgen geöffnet ist.
- Cash Pooling light: Zusammenfassung von girocard-Transaktionen.
- Cash Pooling light-Service: Leistungen im Rahmen von Cash Pooling light.
- Cash Pooling light-Verträge: Cash Pooling light Service-Vertrag und Kontovertrag.

- Cash Pooling light Service-Vertrag: Vertrag zwischen dem Vertragspartner und Gewinnblick über die von Gewinnblick erbrachten Leistungen des Cash Pooling light-Service.
- ecgirocard-Gutschriften: girocard-Gutschriften auf Grundlage der ec-Gutschriftenvereinbarung, d.h. Überweisungen an den jeweiligen Endkunden zu Lasten des Verrechnungskontos.
- girocard-Gutschriftenvereinbarung: Vereinbarung zwischen der Bank und dem Händler über die Durchführung der Dienstleistung girocard-Gutschrift an Terminals.
- Endkunde: Person, die beim Vertragspartner eine Transaktion oder ec-Gutschrift vornimmt.
- girocard-Rückbelastung: Rückbuchung einer girocard-Transaktion, die z.B. auf einen verspäteten Kassenschnitt am POS-Terminal zurückzuführen ist.
- girocard-Transaktion: Am/n Terminal/s durch einen Endkunden vorgenommene Transaktion mit seiner girocard und Eingabe seiner PIN.
- GLV: Garantierter Lastschriftvertrag mit Verbuchung der Rücklastschriften auf einem Retourenkonto, der separat zwischen dem GLV-Anbieter (1cs oder Dritter) und dem Händler zu schließen ist.
- Guthaben: Liquide beweisbares Guthaben des Vertragspartners auf dem Verrechnungskonto, bestehend aus den Gutschriften von Zahlungsbeträgen aus den vereinbarten Transaktionen, diese verrechnet mit etwaigen girocard-Gutschriften, etwaigen Rücklastschriften, girocard-Rückbelastungen, Gebühren der beteiligten Banken und Sollzinsen. Als liquide beweisbar gelten insbesondere nicht Fehlbuchungen.
- Kassenschnitt: Technischer Vorgang, der bei POS-Terminals vom Vertragspartner und beim IPG von dem technischen Netzbetreiber ausgelöst wird und der bewirkt, dass Daten zu Transaktionen zum Zweck der Gutschrift auf einem Verrechnungskonto an die Volksbank eG weitergeleitet werden.
- Kassenschnitt D+1: Überweisung des Guthabens vom Verrechnungskonto auf das Zielkonto einen Bankarbeitstag nach Kassenschnitt am Terminal, sofern dieser bis spätestens um 20 Uhr erfolgt, ansonsten einen Bankarbeitstag später.
- Kassenschnitt D+2: Einen Bankarbeitstag später als Kassenschnitt D+1.
- KNB: Kaufmännischer Netzbetreiber.
- Kontovertrag: Zahlungsdienstleistungsvertrag gemäß § 675f Abs. 2 BGB zwischen dem Vertragspartner und der Volksbank eG über die von der Volksbank eG zu erbringenden Leistungen des Cash Pooling light-Service.
- Lastschrifttransaktion: Am/n Terminal/s durch einen Endkunden vorgenommene Zahlung im Elektronischen Lastschriftverfahren, z.B. - am POS - durch Verwendung seiner girocard und Unterzeichnung eines SEPA- Lastschriftmandates bzw. - im E-Commerce -, bei Einsatz des IPG, unter Eingabe seiner Bankverbindungsdaten und Erteilung eines SEPA- Lastschriftmandates.
- POS: Point of Sale.
- Produktunterlagen: Produktunterlagen zum Cash Pooling light-Service, z.B. Produktinformation und Flyer.
- Retourenkonto: Einem Verrechnungskonto der Volksbank eG oder eines anderen GLV-Anbieters, auf dem Rücklastschriften verbucht werden,
- Rücklastschrift: Rückbuchung einer Lastschrifttransaktion eines Endkunden.
- Schriftlich: Gesetzliche Schriftform
- Terminal: Vom Vertragspartner für Transaktionen eingesetztes POS-Terminal und/ oder IPG.

- Terminalvertrag: Vertrag zwischen dem Vertragspartner und Gewinnblick über Dienstleistungen und Services im kaufmännischen Netzbetrieb (Auftrag und Mietvertrag POS-Terminals) u.a. zur technischen Abwicklung von Transaktionen am/an den Terminal/s des Vertragspartners.
- Textform: Elektronische Form, z.B. E-Mail.
- Transaktion: Je nach Vereinbarung girocard- und/oder Lastschrifttransaktion eines Endkunden am Terminal.
- Verrechnungskonto: Eigenkonto der Volksbank eG, das die Volksbank eG für den Vertragspartner und andere Kunden führt.
- Wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners: Liegt insbesondere vor, wenn (i) während eines Zeitraums von drei aufeinanderfolgenden Monaten das durchschnittliche Guthaben auf dem Verrechnungskonto mindestens 20 % niedriger als das durchschnittliche Guthaben der vorherigen zwölf Monate ist, (ii) sich das Rating des Vertragspartners bei den Wirtschaftsauskunfteien verschlechtert, (iii) der Vertragspartner seinen Geschäftsbetrieb einstellt, (iv) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners gestellt, (v) das Insolvenzverfahren (vorläufig) eröffnet oder (vi) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt wird.
- Zielkonto: Konto des Vertragspartners bei seiner Hausbank.

11 Schlussvorschriften

- 11.1 Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen Cash Pooling light bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 11.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand ist der Sitz von Gewinnblick.
- 11.3 Eine etwaige fremdsprachige Version dieser Bedingungen Cash Pooling light wird nur als Hilfestellung zur Verfügung gestellt. Die deutsche Fassung ist die allein Maßgebende.
- 11.4 Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen Cash Pooling light unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung soll eine solche wirksame Bestimmung gelten, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird.